

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 1996**
**Ausgegeben am 28. Juni 1996**
**96. Stück**


---

- 290. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens und Statut über das internationale Regime der Seehäfen
- 291. Kundmachung:** Geltende bilaterale Verträge zwischen der Republik Österreich und der Ukraine
- 292. Kundmachung:** Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und der für das ADR zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Freistellung von Molybdäntrioxid von den Beförderungsvorschriften des ADR
- 293. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der mazedonischen Regierung über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomatpässen**
- 

### **290. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statut über das internationale Regime der Seehäfen**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen (BGBl. Nr. 56/1927, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 297/1989) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Marshallinseln	2. Februar 1994
Vanuatu	8. Mai 1991

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen und Statut gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben die nachstehende Erklärung der ehemaligen Tschechoslowakei erneuert:

„Mit Vorbehalt hinsichtlich des in Art. 12 des Statuts erwähnten Rechts in bezug auf Auswanderer.“

**Vranitzky**

### **291. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die zwischen der Republik Österreich und der Ukraine geltenden bilateralen Verträge**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Auf Grund einer einvernehmlichen Prüfung des bilateralen Vertragsbestandes zwischen der Republik Österreich und der Ukraine durch die zuständigen Stellen beider Staaten wurde festgestellt, daß auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts die im folgenden angeführten bilateralen Verträge zum 24. August 1991, dem Tag der Staatennachfolge der Ukraine in das betreffende Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Ukraine in Kraft

standen und seither von den zuständigen Behörden im Rahmen der Rechtsordnungen beider Länder angewendet werden:

1. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betreffend die Regelung technischer und kommerzieller Fragen der Donauschifffahrt vom 14. Juni 1957 (BGBl. Nr. 4/1958)
2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 11. März 1970 (BGBl. Nr. 112/1972)
3. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens samt Notenwechsel, beide vom 10. April 1981 (BGBl. Nr. 411/1982)
4. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den gegenseitigen urheberrechtlichen Schutz vom 16. Dezember 1981 (BGBl. Nr. 424/1983)
5. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und den Informationsaustausch über Kernanlagen vom 12. September 1988 (BGBl. Nr. 130/1990)
6. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen samt Notenwechsel, beide vom 8. Februar 1990 (BGBl. Nr. 387/1991)
7. Übereinkommen zwischen den zuständigen Behörden der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betreffend Sichtvermerke für Journalisten und deren Familienangehörige vom 1. März 1976 (BGBl. Nr. 178/1976)
8. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betreffend die Erteilung von mehrmaligen Sichtvermerken für Mitarbeiter von Botschaften, konsularischen Vertretungen und deren Familienangehörige vom 12. September 1977 bzw. 10. März 1978 (BGBl. Nr. 227/1978)
9. Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die vereinfachte Regelung der Ein- und Ausreise sowie des vorübergehenden Aufenthaltes der Besatzungsmitglieder von Flugzeugen österreichischer und sowjetischer Fluggesellschaften vom 4. bzw. 12. April 1990 (BGBl. Nr. 307/1990).

**Vranitzky**

**292. Kundmachung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst betreffend Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und der für das ADR zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Freistellung von Molybdäntrioxid von den Beförderungsvorschriften des ADR**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und der für das ADR zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Freistellung von Molybdäntrioxid von den Beförderungsvorschriften des ADR (BGBl. Nr. 360/1994) ist auf Grund der mit 1. Jänner 1995 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) \*) obsolet und nach Herstellung des beiderseitigen Einvernehmens mit diesem Tag widerrufen worden.

---

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 357/1995

**Scholten**

**293.****Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der mazedonischen Regierung über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomatenpässen**

Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 282.24.01/13-IV.2/96

An die  
Botschaft der Ehemaligen  
Jugoslawischen Republik  
Mazedonien

**W i e n**

**Verbalnote**

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich entbietet der mazedonischen Botschaft seine Empfehlungen und beehrt sich, den Abschluß eines Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der mazedonischen Regierung über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomatenpässen vorzuschlagen, das folgenden Wortlaut hat:

**Artikel 1**

Staatsbürger der Vertragsparteien, die Inhaber eines gültigen Diplomatenpasses sind, dürfen ohne Sichtvermerk in das Hoheitsgebiet des anderen Staates einreisen, durch dieses durchreisen und aus diesem ausreisen.

**Artikel 2**

Die in Artikel 1 genannten Personen haben das Recht, sich nach der sichtvermerksfreien Einreise bis zur Höchstdauer von drei Monaten im Hoheitsgebiet des anderen Staates aufzuhalten.

**Artikel 3**

(1) Inhaber von gültigen Diplomatenpässen, die Mitglieder der diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung des einen Staates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates oder Vertreter des einen Staates bei einer internationalen Organisation sind, die ihren Amtssitz auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates hat, oder einer solchen Organisation als Beamte angehören, haben das Recht, sich nach der sichtvermerksfreien Einreise während der Dauer der Dienstverwendung im Hoheitsgebiet des anderen Staates aufzuhalten.

(2) Gleiches gilt für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder der in Absatz 1 genannten Personen, wenn diese gleichfalls gültige Diplomatenpässe besitzen oder in solchen miteingetragen sind, während der Dauer der Dienstverwendung der in Absatz 1 genannten Personen im Hoheitsgebiet des anderen Staates.

**Artikel 4**

Die Rechtsvorschriften des einen Staates für die Einreise, die Durchreise und den Aufenthalt von Angehörigen des jeweils anderen Staates, die keine gültigen Diplomatenpässe besitzen, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

**Artikel 5**

Durch dieses Abkommen wird das Recht der Vertragsparteien, Personen, die sie als unerwünscht ansehen, die Einreise, die Durchreise oder den Aufenthalt zu verweigern, nicht berührt.

**Artikel 6**

Jeder Vertragsstaat kann die Anwendung dieses Abkommens vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Einführung und Aufhebung dieser Maßnahme sind dem anderen Staat unverzüglich auf diplomatischem Wege zu notifizieren.

**Artikel 7**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander mitteilen, daß die jeweiligen hierfür erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist der anderen Seite auf diplomatischem Wege zu notifizieren.

(3) Falls die mazedonische Regierung mit Vorstehendem einverstanden ist, werden diese Note und die das Einverständnis der mazedonischen Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der mazedonischen Regierung bilden, das das Abkommen vom 20. Dezember 1965 \*) zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Aufhebung der Sichtvermerkpflcht in der Fassung des Abkommens vom 21. Dezember 1982 und 4. Jänner 1983 \*\*) im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien ersetzt.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich benützt diese Gelegenheit, der mazedonischen Botschaft die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 24. Mai 1996

**L. S.**

---

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 365/1965.

\*\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 117/1983.





**L. S.**

(Übersetzung)

Botschaft  
der Republik Mazedonien

**Wien**

No. A-053/96

**Verbalnote**

Die Botschaft der Republik Mazedonien entbietet dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich ihre Empfehlungen und beehrt sich den Empfang seiner Note Zl. 282.24.01/13-IV.2/96 vom 24. Mai 1996 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich entbietet . . . . . (es folgt der weitere Text der Übersetzung der Antwortnote ins Deutsche) . . . . die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Die Botschaft der Republik Mazedonien beehrt sich zu bestätigen, daß die mazedonische Regierung mit den oben angeführten Bestimmungen sowie damit, daß die Note des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und diese Antwortnote das Abkommen zwischen der mazedonischen Regierung und der Österreichischen Bundesregierung über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht für Inhaber von Diplomatenpässen bilden, einverstanden ist.

Die Botschaft der Republik Mazedonien benützt diese Gelegenheit, dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 24. Mai 1996

**L. S.**

An das  
Bundesministerium für  
auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Österreich

**Wien**

Die Mitteilungen gemäß Art. 7 Abs. 1 des Abkommens wurden am 24. Mai 1996 abgegeben; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 7 Abs. 1 mit 1. Juli 1996 in Kraft.

**Vranitzky**